

Schweizerisches Bundesblatt.

58. Jahrgang. IV.

Nr. 40.

3. Oktober 1906.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 6 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen fahrlässiger Tramgefährdung bestraften Etienne Laplace, rue du quartier neuf 13, in Genf.

(Vom 2. Oktober 1906.)

Tit.

Laplace war im Oktober 1905 als Kondukteur der elektrischen Trams in Genf angestellt und bediente einen Wagen auf der Linie nach Jussy, als dieser zwischen zwei Haltestellen mit einem andern zusammensties. Mehrere Passagiere erlitten Kontusionen, auch entstand einiger Materialschaden.

Als Ursache dieses Unfalles wurde eine Fahrlässigkeit des Kondukteurs Laplace betrachtet, die darin bestand, dass er vergass, auf die Kreuzung der beiden Wagen zu achten, von der ihm Kenntnis gegeben worden. Der Polizeirichter verurteilte ihn deswegen zu Fr. 50 Geldbusse. Von der Tramgesellschaft wurde er wegen des nämlichen Vorfalles aus dem Dienste entlassen.

Laplace stellt das Gesuch um Erlass der Strafe, indem er vorbringt, dass er und seine Familie durch den Verlust seiner Anstellung in äusserste Not geraten seien, da es ihm nicht gelungen, andere lohnende Beschäftigung zu finden. Wie durch polizeiliche Feststellung bestätigt wird, sind diese Angaben richtig, und ist Laplace im Rückstand mit der Bezahlung von Hauszins

und von notwendigen Lebensmitteln, und es scheint in der Tat, dass er ohne eigenes Verschulden in diese Situation geraten sei. Der Staatsanwalt des Kantons Genf empfiehlt denn auch das Gesuch zur Entsprechung.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

A n t r a g :

Es sei die dem Etienne Laplace auferlegte Geldbusse zu erlassen.

Bern, den 2. Oktober 1906.

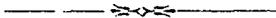
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizopräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen
fahrlässiger Tramgefährdung bestraften Etienne Laplace, rue du quartier neuf 13, in Genf.
(Vom 2. Oktober 1906.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1906
Date	
Data	
Seite	673-674
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 105

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.